

Statuten Bern Capitals



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 - Name.....	3
Artikel 2 - Sitz	3
Artikel 3 - Zweck.....	3
Artikel 4 - Neutralität.....	3
Artikel 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
Artikel 6 - Vereinsstruktur	3
Artikel 7 - Ethik	4
II. Mitgliedschaft.....	4
Artikel 8 - Arten von Mitgliedern.....	4
Artikel 9 - Aktivmitglieder Leistungssport	4
Artikel 10 - Ehrenmitglieder	4
Artikel 11 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	4
Artikel 12 - Mittel.....	5
Artikel 13 - Beiträge der Aktivmitglieder	5
Artikel 14 - Sonstige Pflichten.....	5
Artikel 15 - Versicherung	5
Artikel 16 - Haftung.....	5
III. Organisation.....	5
Artikel 17 - Organe	6
Artikel 18 - Geschäftsjahr	6
Artikel 19 - Ordentliche Hauptversammlung (HV)	6
Artikel 20 - Ausserordentliche Hauptversammlung (aHV).....	6
Artikel 21 - Stimmberechtigte an der HV / aHV	6
Artikel 22 - Vorstand	6
Artikel 23 - Rechnungsrevisoren.....	7
IV. Schlußbestimmungen	7
Artikel 24 - Statutenänderungen	7
Artikel 25 - Vereinsauflösung.....	7
Artikel 26 - Gerichtsstand	7
Artikel 27 - Inkrafttreten	7
Anhang 1: Ethik Charta	9
Anhang 2: "sport rauchfrei"	10

Hinweis: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Wenn im vorliegenden Dokument oft nur die männliche Form Anwendung findet, gilt selbstverständlich damit auch die weibliche. Wir bitten um Verständnis für die sprachliche Vereinfachung im Interesse der besseren Lesbarkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen Unihockeyclub Bern Capitals, nachstehend Bern Capitals genannt, besteht seit 01.06.2002 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz von Bern Capitals ist Bern.

Artikel 3 - Zweck

Bern Capitals bezweckt:

- die Ausübung, Konzentration und gezielte Förderung des Unihockey-Spitzensports in der Stadt und Agglomeration Bern,
- die gezielte Zusammenarbeit mit den Stammvereinen Berner Hurricanes, UHC Bern Ost,
- die Förderung der Nachwuchsbewegung in der Region Bern,
- die Pflege der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft der Vereinsmitglieder / der Stammvereine,
- die Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplay.

Artikel 4 - Neutralität

Bern Capitals ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Bern Capitals ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Unterverbänden (Regionalverbänden) und unterzieht sich damit deren Statuten und Reglementen.

Artikel 6 - Vereinsstruktur

1. Bern Capitals ist unabhängig von den Stammvereinen und führt seine Geschäfte eigenständig.
2. Die Zusammenarbeit zwischen Bern Capitals und seinen Stammvereinen, insbesondere betreffend Rechte und Pflichten, Helfereinsätze sowie finanzielle Beteiligung wird - neben

den hier getroffenen Bestimmungen - in Zusammenarbeits- und Partnerschaftsverträgen geregelt.

Artikel 7 Ethik

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für die Aktivitäten von Bern Capitals. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

II. Mitgliedschaft

Artikel 8 - Arten von Mitgliedern

Bern Capitals besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder Leistungssport,
- Passiv- (Gönner-, Supporter-, Donatoren) Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Artikel 9 - Aktivmitglieder Leistungssport

Als Aktivmitglieder von Bern Capitals gelten:

- die lizenzierten Spielerinnen und Spieler,
- die Vorstandsmitglieder und Vereinsfunktionäre,
- die Trainer und Mannschaftenverantwortlichen,
- die Schiedsrichter.

Artikel 10 - Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Unihockey-Sport im Allgemeinen und/oder Bern Capitals im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Artikel 11 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand von Bern Capitals. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
2. Der Austritt der Mitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt kann unter Vorbehalt von Einzelvereinbarungen jederzeit erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das austrittswillige Mitglied allen seinen Pflichten nachgekommen ist. Ein Anspruch auf prozentuale Rückvergütung des Mitgliederbeitrages besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe ausgeschlossen werden, falls es:
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Bern Capitals trotz erfolgloser Mahnung nicht nachkommt,

- durch sein Verhalten Bern Capitals oder dem Unihockey-Sport ernsthaften Schaden zufügt,
- wiederholt unbegründet und unentschuldigt Vereinsanlässen fernbleibt,
- wiederholt gegen die Statuten und Beschlüsse verstösst.
- Gegen den Ausschluss-Entscheid des Vorstands besteht eine Rekursmöglichkeit bei der Hauptversammlung (HV).

Artikel 12 - Mittel

Bern Capitals setzt zur Ausübung seiner Tätigkeiten bzw. zur Erreichung der Vereinsziele die folgenden Mittel ein:

- Mitgliederbeiträge seiner Aktivmitglieder
- Passiv- (Gönner-, Supporter- und Donatoren-) Mitgliederbeiträge
- Sponsoringbeiträge und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen.

Artikel 13 - Beiträge der Aktivmitglieder

Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 14 - Sonstige Pflichten

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen von swiss unihockey verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Aufgeboten der Vereinsorgane und der Teamverantwortlichen Folge zu leisten. Weitere Pflichten können sich aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Artikel 15 - Versicherung

1. Es ist Sache der Mitglieder, sich gebührend gegen Unfall zu versichern.
2. Bern Capitals lehnt jegliche Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder ab.

Artikel 16 - Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Bern Capitals haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Für Vereinsschulden sind alle Mitglieder nur in der Höhe des von der HV festgesetzten Jahresbeitrags haftbar; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
2. Für die Verbindlichkeiten der Stammvereine haften diese alleine mit ihrem Vermögen.

III. Organisation

Artikel 17 - Organe

Organe von Bern Capitals sind die HV, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

Artikel 19 - Ordentliche Hauptversammlung (HV)

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ von Bern Capitals.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 20 - Ausserordentliche Hauptversammlung (aHV)

1. Die außerordentliche Hauptversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/5 sämtlicher Stimmen einberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Datum und Ort, hält die HV aber spätestens drei Wochen nach Antragseingang ab.

Artikel 21 - Stimmberechtigte an der HV / aHV

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder im Sinne von Artikel 8.

Junioren sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimmberechtigt (ansonsten ist ein Elternteil stimmberechtigt). Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 22 - Vorstand

1. Der Vorstand von Bern Capitals besteht mindestens aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtszeit entstandene Vakanzen werden vom Vorstand bis zur nächsten HV in eigener Kompetenz ersetzt.
3. Der Vorstand leitet und vertritt Bern Capitals gegen aussen und ist in dieser Funktion befugt, alle Tätigkeiten auszuüben, welche nicht zwingend der HV zustehen. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Pflichtenheften. Der Vorstand konstituiert sich selber.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen und/oder einzelne Funktionäre zu übertragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu überweisen.

Artikel 23 - Rechnungsrevisoren

1. Die HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand/der Geschäftsführung angehören dürfen. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder von Bern Capitals sein.
2. Die Revisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 24 - Statutenänderungen

Statutenänderungen können der HV vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Es bedarf für eine Statutenänderung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25 - Vereinsauflösung

Die Auflösung von Bern Capitals kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen aHV beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die aHV.

Artikel 26 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Mitgliedschaften oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bern Capitals und seinen Mitgliedern ist Bern.

Artikel 27 - Inkrafttreten

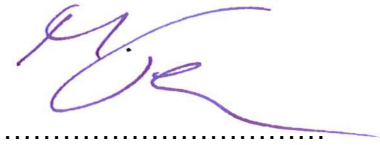
Die vorliegenden Statuten wurden am 26. Juni 2013 von der ordentlichen Hauptversammlung gutgeheißen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen. Sie treten – unter Vorbehalt der Genehmigung durch swiss unhockey – rückwirkend per 27. Juni 2013 in Kraft.

Bern, den 10.05.2016

Bern Capitals

Der Präsident

Mario Teuscher



Anhang 1: Ethik Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: "sport rauchfrei"

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten (d.h. insbesondere in und um die Hallen) sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Einzelspiele und Turniere
Sitzungen Spezielle Anlässe: z.B. Caps-Night, Elternabende, etc.